

Drucksache Nr.: 261/2020

Dezernat I

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: kk-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	01.10.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	08.10.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetrieb Stadtentsorgung
Neustadt an der Weinstraße**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die konsolidierte Bilanz zum 31.12.2019 in Aktiva/Passiva mit je 54.263.019,86 € wird festgestellt.
2. Der erwirtschaftete Gewinn von 942.317,45 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H/W/S Treuhand hat in den Monaten April-Juni dieses Jahres die Jahresabschlüsse zum 31.12.2019 der Betriebszweige Abfall und Abwasser geprüft.

Der Gewinn in Höhe von 942.317,45 € setzt sich zusammen aus den Jahresergebnissen

Im Betriebszweig	ABFALL von	231.961,06 €
Im Betriebszweig	ABWASSER von	710.356,39 €

Von der Bilanzsumme entfallen auf die Betriebszweige

ABFALL	12.320.252,23 €
ABWASSER	49.641.922,26 €

Der zu erzielende Mindestgewinn in Höhe von 1,6 % der Buchrestwerte des Sachanlagevermögens beträgt für die beiden Betriebszweige des ESN in Summe 844.988,45 Euro.

Davon entfallen auf die Bereiche

Abwasser	49.063.424,67 € Sachanlagevermögen davon 1,6 %	=	785.014,79 €
----------	--	---	--------------

und

Abfall 3.748.353,57 € Sachanlagenvermögen davon 1,6 % = 59.973,66 €

Eine Anpassung der Abgaben ist derzeit nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H/W/S Treuhand geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Diese Prüfung schließt mit der Erklärung, dass gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Neustadt an der Weinstraße, 04.09.2020

Oberbürgermeister